



Ecologic Institute

Berlin  
Brussels  
Vienna  
Washington DC



# Steuerung der Klimaschutzpolitik per Gesetz Entwicklungen und Perspektiven

Informationsveranstaltung der Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Umwelt Berlin

Ein Energiewendegesetz für Berlin

Berlin, 10. Juni 2013

Dr. Stephan Sina  
Ecologic Institut

---



## Gliederung

- I. Ausgangslage: Klimaschutzpolitik in Deutschland
- II. Steuerungsmöglichkeiten
- III. Beispiele für Steuerung per Gesetz
- IV. Kernelemente einer Steuerung per Gesetz
- V. Gesetzliche Steuerung auf Landesebene!!
- VI. Vor- und Nachteile der Steuerung per Gesetz

## I. Ausgangslage: Klimaschutzpolitik in Deutschland

- ▶ Vorgaben aus Völkerrecht und EU-Recht (Kyoto II, Emissionshandels-RL, Effort-Sharing-Entscheidung)
- ▶ Selbstgesetzte Ziele der BReg. auf Bundesebene (40%-Ziel, Ziele aus Energiekonzept – „Energiewende“)
- ▶ Vielzahl von Instrumenten (TEHG, EEG, MAP usw.) , z.T. Konkurrenz statt Ergänzung (z.B. Nutzungskonkurrenz bei Biomasse)
- ▶ Großer Abstimmungsbedarf wegen Vielfalt und Komplexität der Materie (z.B. Kosten Ausbau EE, Leitungsausbau, Steigerung EnEff)
- ▶ Steuerung notwendig, um Ziele zu erreichen!



## II. Steuerungsmöglichkeiten

- ▶ Politisch
  - ▶ Flexibel, unverbindlich, von politischer Opportunität abhängig
- ▶ Rechtlich
  - ▶ Förmlich, verbindlich, beständig (Hemmschwelle Gesetzesänderung)

### III. Beispiele für Steuerung per Gesetz

- ▶ EU: Entscheidung Nr. 406/2009/EG (Effort-Sharing)
- ▶ National: UK Climate Change Act (2008)
- ▶ Regional: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW (2013)
  - ▶ Anderer Ansatz: Hamburgisches Klimaschutzgesetz (1997): Bündelung von Einzelmaßnahmen

## Entscheidung Nr. 406/2009/EG (Effort-Sharing)

- ▶ Individuelle Mindestziele für MS zur THG-Minderung außerhalb des EU ETS bis 2020 (D: -14% ggü. 2005, alle staatlichen Ebenen verpflichtet!)
- ▶ Jährliche Zwischenziele, Flexibilität durch Banking und Borrowing
- ▶ Sanktionen bei Verfehlung der Jahresziele
  - ▶ Berichts- und Aktionspflichten der Regierung
  - ▶ Verschärfung des Minderungsziels für Nachfolgejahr
  - ▶ Einschränkung der flexiblen Mechanismen
- ▶ Berichtspflichten gegenüber KOM
- ▶ Im Ergebnis Vorgaben jedenfalls für Rahmenregelung des Bundes!



## UK Climate Change Act

- ▶ Verabschiedet am 26.11.2008 mit parteiübergreifender Unterstützung
- ▶ Verbindliche Klimaschutzziele (bis 2020 -34 %, bis 2050 -80 % ggü. 1990)
- ▶ Zwischenziele: 5-jährige „carbon budgets“
- ▶ Pflicht der Regierung zur Initiierung von Minderungsmaßnahmen
- ▶ Berichtspflichten der Regierung gegenüber dem Parlament
- ▶ Committee on Climate Change als unabhängiges Beratungsgremium
- ▶ Schottland: Climate Change (Scotland) Act 2009

## Klimaschutzgesetz NRW

- ▶ Verabschiedet am 29.1.2013
- ▶ Klimaschutzziele (bis 2020 mind. -25%, bis 2050 mind. -80 % ggü. 1990)
- ▶ Konkretisierung der Maßnahmen zur Zielerreichung durch Landesregierung im Klimaschutzplan (alle 5 Jahre) und durch Raumordnung (Änderung LPIG)
- ▶ Klimaneutrale Landesverwaltung
- ▶ Monitoring
- ▶ Sachverständigenrat Klimaschutz



## IV. Kernelemente einer Steuerung per Gesetz

- ▶ Verbindliche Klimaschutzziele
- ▶ Verfahren zur Zielerreichung
- ▶ Einbindung externen Sachverständs
- ▶ Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

## Klimaschutzziele

- ▶ Verbindliche Reduktionsziele für 2020, 2050 und Zwischenziele:
  - ▶ alle 10 Jahre (Energiekonzept) oder 5 Jahre (UK Climate Change Act)?
  - ▶ jährlich gemäß Effort-Sharing-Entscheidung (betrifft v. a. Bund)
- ▶ Teilziele/ergänzende Ziele für
  - ▶ Sektoren (innerhalb und außerhalb des Emissionshandels)
  - ▶ Regierung/Verwaltung für eigene Emissionen
  - ▶ Erneuerbare Energien und Energieeffizienz/-einsparung
- ▶ Berücksichtigung, dass Ziel für EU ETS seit 2013 zentral von KOM festgelegt
- ▶ Festlegung frühzeitig (Planungssicherheit), Anpassung bei neuen Entwicklungen

## Verfahren zur Zielerreichung

- ▶ Pflicht der Regierung zur Ergreifung/Abstimmung von Minderungsmaßnahmen
  - ▶ Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung von Klimaschutzprogrammen/-plänen
- ▶ Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung (Monitoring)
- ▶ Mechanismus bei Verfehlung von Zwischenzielen/Sanktionen
  - ▶ Zu diesem Zweck Berichtspflichten der Regierung
  - ▶ Über THG-Emissionen, Fortschritte, Maßnahmenvorschläge
  - ▶ Gegenüber Öffentlichkeit oder Parlament?
  - ▶ Zeitabstände abhängig u.a. von Zwischenzielen
  - ▶ Ggf. Verbesserung der Datenerhebung

## Einbindung von externem Sachverstand

- ▶ Sinnvoll wegen Vielfalt/Komplexität Klimawandel/Energiewende
- ▶ Durch beratendes Gremium (Vorbild: UK Committee on Climate Change)
- ▶ Beratung der Reg. (ohne formelle Mitentscheidungsbefugnisse) z.B. bei
  - ▶ Festlegung und Anpassung von Klimaschutzzielen
  - ▶ Erarbeitung und Fortentwicklung von Klimaschutzprogrammen
- ▶ Regelmäßige Berichte an Regierung/Parlament zur Bewertung der Fortschritte
- ▶ Organisation: Neues Gremium oder Erweiterung vorhandener?
- ▶ Zusammensetzung: interdisziplinär/repräsentativ

## Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

- ▶ Zunehmend anerkannt oder gefordert, dass Staat mit gutem Beispiel vorangeht
  - ▶ § 1a i.V.m. § 3 EEWärmeG (Verpflichtung aus Erneuerbare-Energien-RL 2009)
  - ▶ § 45 KrWG (bisher § 37 KrW-/AbfG)
  - ▶ Part 4 Climate Change (Scotland) Act, § 7 Klimaschutzgesetz NRW
  - ▶ Anwendungsfelder: Verwaltungsabläufe, Beschaffungs- und Vergabewesen
- ▶ Konkretisierung durch ergänzende Ziele für Regierung/Verwaltung zur Reduzierung der eigenen Emissionen

## V. Steuerung per Landesgesetz

- ▶ Gesetzgebungskompetenz: Art. 74 I Nr. 24 GG, soweit Bund nicht tätig
- ▶ Bund hat seine GK umfassend ausgeübt, aber bisher nicht zur Steuerung
- ▶ Keine Kollision mit Einzelmaßnahmen des Bundes (z.B. TEHG, BImSchG)
- ▶ Geringerer Spielraum der Länder zur Zielerreichung als Bund:
  - ▶ Ggf. bestimmte Elemente nur auf Bundesebene sinnvoll (Sektorziele?)
  - ▶ Ausnutzen aller Landeskompetenzen (z.B. Landesplanung, KommunalR, Bildung), um substantiellen eigenen Beitrag zu leisten
  - ▶ Landesgesetze können zentrales Bundesgesetz nicht ersetzen, aber ggf. ergänzen
- ▶ Kooperation mit Bund: BLAG KliNa, Konferenzen, Zielvereinbarungen

## VI. Vor- und Nachteile der Steuerung per Gesetz

### ▶ Vorteile

- ▶ Wegen Verbindlichkeit beständigere Ausrichtung der Klimaschutzpolitik
- ▶ „Institutionalisierung“ der Klimaschutzpolitik
- ▶ Verzahnung diverser Instrumente/Bereiche der Klimaschutzrechts durch Hauptgesetz
- ▶ Höhere Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft

### ▶ Nachteile

- ▶ Administrative(r) Zusatzaufwand und –kosten
- ▶ Insgesamt überwiegen Vorteile, vor allem langfristig



Ecologic Institute

Berlin  
Brussels  
Vienna  
Washington DC



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stephan Sina

Senior Fellow

Ecologic Institut, Pfalzburger Str. 43-44, D-10717 Berlin

Tel. +49 (30) 86880-158, Fax +49 (30) 86880-100

[stephan.sina@ecologic.eu](mailto:stephan.sina@ecologic.eu)

[www.ecologic.eu](http://www.ecologic.eu)